

## **Bürgerbusseminar, Fröndenberg, 24. August 2013**

---

### **Rechtsbereiche um den Bürgerbus**

Bei dieser Zusammenstellung handelt es sich um Auszüge bzw. Zusammenfassungen aus den angegebenen Gesetzen und Verordnungen in verkürzter Form, um einen groben Überblick über die rechtlichen Anforderungen zu verschaffen, denen ein Bürgerbusverein unterliegt. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Aufstellung übernommen. Die Angaben dienen nicht zur Rechtsberatung und ersetzen nicht die Beschäftigung mit den vollständigen Gesetzes- und Verordnungstexten. Diese sind über die Internetseite des Dachverbandes einzusehen: [www.pro-buergerbus-nrw.de](http://www.pro-buergerbus-nrw.de) > Informationen > Rechtliches.

### **Übersicht**

#### Vereinsrecht

BGB §§ 21 - 79

Vereinsgesetz

Definition, Vereinsfreiheit, Verbot, Sondervereine

#### Personenbeförderungsrecht

PBefG

§ 2 Genehmigungspflicht

§ 3 Unternehmer

§ 13 Voraussetzung der Genehmigung

§ 21 Betriebspflicht

§ 42 Begriffsbestimmung Linienverkehrs

§ 43 Sonderformen des Linienverkehrs

BO Kraft (Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr)

ÖPNV-Gesetz NRW

§ 14 Sonstige Förderung

Bürgerbusförderung

#### Straßenverkehrsrecht

StVO

§ 21 Personenbeförderung

im Bürgerbus nur acht Fahrgäste

Beförderung von Kindern

StVZO

§ 57a Fahrtschreiber und Kontrollgerät

Nur vorgeschrieben in zur Beförderung von Personen bestimmten Kraftfahrzeugen mit mehr als 8 Fahrgastplätzen

## Fahrerlaubnisrecht

FeV

§ 11 Eignung

§ 48 Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung  
Voraussetzungen zur Erteilung und Verlängerung

G 25 Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“

## Sozialrecht

SGB VII

§ 2 Unfallversicherung kraft Gesetz

SGB IX

§ 145 Unentgeltliche Beförderung, Anspruch auf Erstattung der Fahrgeldausfälle

Richtlinie zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr vom 20.01.2012 (Tas-  
tatverzicht)

## Steuerrecht

Abgabenordnung

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

## Sonstiges

Rundfunkbeitrag für Bürgerbusse

## Erlasse

Verwaltungsvorschrift zum ÖPNVG NRW (Förderregelung für Bürgerbusse)

Halten auf Zuruf

Gesundheitsuntersuchung für Bürgerbusfahrer

Erweitertes Führungszeugnis

Einzelstühle

# Vereinsrecht

---

## Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

### Titel 2 Juristische Personen

#### Untertitel 1 Vereine

##### Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

- § 21 Nicht wirtschaftlicher Verein
- § 22 Wirtschaftlicher Verein
- § 23 (weggefallen)
- § 24 Sitz
- § 25 Verfassung
- § 26 Vorstand und Vertretung
- § 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands
- § 28 Beschlussfassung des Vorstands
- § 29 Notbestellung durch Amtsgericht
- § 30 Besondere Vertreter
- § 31 Haftung des Vereins für Organe
- § 31a Haftung von Vorstandsmitgliedern
- § 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung
- § 33 Satzungsänderung
- § 34 Ausschluss vom Stimmrecht
- § 35 Sonderrechte
- § 36 Berufung der Mitgliederversammlung
- § 37 Berufung auf Verlangen einer Minderheit
- § 38 Mitgliedschaft
- § 39 Austritt aus dem Verein
- § 40 Nachgiebige Vorschriften
- § 41 Auflösung des Vereins
- § 42 Insolvenz
- § 43 Entziehung der Rechtsfähigkeit
- § 44 Zuständigkeit und Verfahren
- § 45 Anfall des Vereinsvermögens
- § 46 Anfall an den Fiskus
- § 47 Liquidation
- § 48 Liquidatoren
- § 49 Aufgaben der Liquidatoren
- § 50 Bekanntmachung des Vereins in Liquidation
- § 50a Bekanntmachungsblatt
- § 51 Sperrjahr
- § 52 Sicherung für Gläubiger
- § 53 Schadensersatzpflicht der Liquidatoren
- § 54 Nicht rechtsfähige Vereine

##### Kapitel 2 Eingetragene Vereine

- § 55 Zuständigkeit für die Registereintragung
- § 55a Elektronisches Vereinsregister
- § 56 Mindestmitgliederzahl des Vereins
- § 57 Mindestanforderungen an die Vereinssatzung
- § 58 Sollinhalt der Vereinssatzung
- § 59 Anmeldung zur Eintragung
- § 60 Zurückweisung der Anmeldung
- §§ 61 bis 63 (weggefallen)
- § 64 Inhalt der Vereinsregistereintragung
- § 65 Namenszusatz

- § 66 Bekanntmachung der Eintragung und Aufbewahrung von Dokumenten
- § 67 Änderung des Vorstands
- § 68 Vertrauensschutz durch Vereinsregister
- § 69 Nachweis des Vereinsvorstands
- § 70 Vertrauensschutz bei Eintragungen zur Vertretungsmacht
- § 71 Änderungen der Satzung
- § 72 Bescheinigung der Mitgliederzahl
- § 73 Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl
- § 74 Auflösung
- § 75 Eintragungen bei Insolvenz
- § 76 Eintragungen bei Liquidation
- § 77 Anmeldepflichtige und Form der Anmeldungen
- § 78 Festsetzung von Zwangsgeld
- § 79 Einsicht in das Vereinsregister

## **Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz)**

### Erster Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Vereinsfreiheit

- (1) Die Bildung von Vereinen ist frei (Vereinsfreiheit).
- (2) Gegen Vereine, die die Vereinsfreiheit mißbrauchen, kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nur nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschritten werden.

#### § 2 Begriff des Vereins

- (1) Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.
- (2) Vereine im Sinne dieses Gesetzes sind nicht
  1. politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes,
  2. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder.

### Zweiter Abschnitt - Verbot von Vereinen

### Dritter Abschnitt - Beschlagnahme und Einziehung des Vermögens verbotener Vereine

### Vierter Abschnitt - Sondervorschriften

### Fünfter Abschnitt – Schlussbestimmungen

## **Personenbeförderungsrecht**

---

### **Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**

#### § 2 Genehmigungspflicht

Wer ...mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr (§§ 42 und 43) ... Personen befördert, muss im Besitz einer Genehmigung sein.

#### § 3 Unternehmer

Die Genehmigung wird dem Unternehmer für einen bestimmten Verkehr (§ 9) und für seine Person (natürliche oder juristische Person) erteilt.

#### § 13 Voraussetzung der Genehmigung

Fachliche Eignung des Unternehmers

Verkehrssicherheit

kein bestehender ÖPNV

Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts (also z.B. Kommunen) gelten die Genehmigungsvoraussetzungen als gegeben.

#### § 21 Betriebspflicht

#### § 22 Beförderungspflicht

#### § 42 Begriffsbestimmung Linienverkehrs

Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Er setzt nicht voraus, dass ein Fahrplan mit bestimmten Abfahrts- und Ankunftszeiten besteht oder Zwischenhaltestellen eingerichtet sind.

#### § 43 Sonderformen des Linienverkehrs

Als Linienverkehr gilt ... auch der Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von

3. Personen zum Besuch von Märkten (Marktfahrten),

4. Theaterbesuchern

dient. Die Regelmäßigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Ablauf der Fahrten wechselnden Bedürfnissen der Beteiligten angepasst wird.

# **BO Kraft (Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr)**

## 1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

### § 2 Grundregel

Der Betrieb des Unternehmens sowie die Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge müssen den besonderen Anforderungen genügen, die sich aus dem Vertrauen in eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung ergeben.

## 2. Abschnitt Vorschriften über den Betrieb

### 1. Titel Betriebsleitung

#### § 3 Pflichten des Unternehmers

Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, dass ... sich die Fahrzeuge und Betriebsanlagen in vorschriftsmäßigem Zustand befinden. Er darf den Betrieb des Unternehmens nicht anordnen oder zulassen, wenn ... Mitglieder des Fahr- oder Betriebspersonals nicht befähigt und geeignet sind, eine sichere und ordnungsgemäße Beförderung zu gewährleisten.

### 2. Titel Fahrdienst

#### § 7 Grundregel

Das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal hat die besondere Sorgfalt anzuwenden, die sich daraus ergibt, dass ihm Personen zur Beförderung anvertraut sind.

#### § 8 Verhalten im Fahrdienst

Das Betriebspersonal ... hat:

- die nächste Haltestelle rechtzeitig anzukündigen,
  - die Fahrgäste auf die Pflicht zum Anlegen von Sicherheitsgurten hinzuweisen,
- Es ist untersagt,
- während des Dienstes alkoholische Getränke zu sich zu nehmen
  - beim Lenken des Fahrzeugs Fernseh- und Funkempfänger zu benutzen,
  - Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
  - sich beim Lenken des Fahrzeugs zu unterhalten.

### 3. Titel Fahrgäste, Beförderungspflicht

#### § 14 Verhalten der Fahrgäste

#### § 15 Beförderung von Sachen

## 3. Abschnitt Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge

## 4. Abschnitt Sondervorschriften

### 1. Titel Obusverkehr und Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

#### § 32 Haltestellen

#### § 33 Kennzeichnung und Beschilderung

#### § 34 Sitzplätze für behinderte und andere sitzplatzbedürftige Personen

#### § 35 Übersicht über Linienverlauf und Haltestellen

#### § 36 Ausnahmen für Sonderformen des Linienverkehrs

## 5. Abschnitt Sondervorschriften über die Untersuchungen der Fahrzeuge

#### § 41 Hauptuntersuchungen

#### § 42 Außerordentliche Hauptuntersuchungen

## 6. Abschnitt Schluss- und Übergangsvorschriften

## **ÖPNV-Gesetz NRW**

### § 14 Sonstige Förderung

Das Land gewährt aus den Mitteln nach dem Regionalisierungsgesetz des Bundes Zuwendungen für weitere Maßnahmen des ÖPNV im besonderen Landesinteresse, insbesondere für Bürgerbusvorhaben

Das weitere wird durch die entsprechende Verwaltungsvorschrift geregelt, siehe unten.

## **Straßenverkehrsrecht**

---

### **Straßenverkehrsordnung (StVO)**

#### § 21 Personenbeförderung

In Kraftfahrzeugen dürfen nicht mehr Personen befördert werden, als mit Sicherheitsgurten ausgerüstete Sitzplätze vorhanden sind. Abweichend von Satz 1 dürfen in Kraftfahrzeugen, für die Sicherheitsgurte nicht für alle Sitzplätze vorgeschrieben sind, so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden sind.

Kinder dürfen nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die den ... Anforderungen genügen und für das Kind geeignet sind. Abweichend von Satz 1 ist bei sonstigen Verkehren mit Personenkraftwagen, wenn eine Beförderungspflicht im Sinne des § 22 des Personenbeförderungsgesetzes besteht, auf Rücksitzen die Verpflichtung zur Sicherung von Kindern ... auf zwei Kinder mit einem Gewicht ab 9 kg beschränkt, wobei wenigstens für ein Kind mit einem Gewicht zwischen 9 und 18 kg eine Sicherung möglich sein muss; diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn eine regelmäßige Beförderung von Kindern gegeben ist.

#### § 21a Sicherheitsgurt, Schutzhelme

Vorgeschriebene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt sein.

### **Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)**

#### § 57a Fahrtschreiber und Kontrollgerät

Mit einem eichfähigen Fahrtschreiber sind auszurüsten

...

zur Beförderung von Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Fahrgastplätzen.



### Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

#### § 11 Eignung

Bewerber um eine Fahrerlaubnis müssen die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen.

Bewerber um die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gemäß § 48 müssen auch die Gewähr dafür bieten, dass sie der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht werden.

Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung des Fahrerlaubnisbewerbers begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde ... die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens durch den Bewerber anordnen. Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung bestehen insbesondere, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf eine Erkrankung oder einen Mangel nach Anlage 4 oder 5 hinweisen.

#### § 48 Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Einer zusätzlichen Erlaubnis bedarf, wer ein Kraftfahrzeug führt, wenn in dem Fahrzeug Fahrgäste befördert werden und für diese Beförderung eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz erforderlich ist.

Voraussetzungen:

- EU-Führerschein seit mindestens zwei Jahren
- 21 Jahre
- besondere Verantwortung gewähren (Führungszeugnis)
- geistig und körperlich geeignet (Anlage 5)
- ausreichendes Sehvermögen (Anlage 6)
- Verlängerung um bis zu fünf Jahre, wenn die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind

Die körperliche Eignung gemäß Anlagen 5 und 6 zur FeV kann nach dem Erlass des Verkehrsministeriums vom 27.01.2007 alternativ durch eine Untersuchung nach G 25 nachgewiesen werden (s. unten).

#### Anlage 4 Eignung und bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen

Aufstellung häufiger vorkommender Erkrankungen und Mängel, die die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen längere Zeit beeinträchtigen oder aufheben können. Die Bewertungen gelten für den Regelfall.

#### Anlage 5 Eignungsuntersuchungen

Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung müssen sich untersuchen lassen, ob Erkrankungen vorliegen, die die Eignung ausschließen.

Sie müssen ab Vollendung des 60. Lebensjahres besondere Anforderungen erfüllen hinsichtlich:

- a) Belastbarkeit,
- b) Orientierungsleistung,
- c) Konzentrationsleistung,
- d) Aufmerksamkeitsleistung,
- e) Reaktionsfähigkeit

#### Anlage 6 Anforderungen an das Sehvermögen

Bewerber um die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung müssen die nachfolgenden Mindestanforderungen an das Sehvermögen erfüllen:

- Zentrale Tagessehschärfe
- Normales Farbsehen
- Normales Gesichtsfeld
- Normales Stereosehen

Können die Voraussetzungen bei der Untersuchung nicht zweifelsfrei festgestellt werden, ist zusätzlich eine augenärztliche Untersuchung erforderlich.

## **Grundsatz 25 (G 25)**

Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen  
„Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten“

Als Alternative zu der Eignungsuntersuchung nach § 48 FeV und den Anlagen 5 und 6, ermöglicht durch den Erlass des Verkehrsministeriums vom 29.01.2007. Der G 25 ist kein öffentlich zugängliches Dokument und kann daher nicht wiedergegeben werden. Allerdings ist ein Kommentar der BG Bahnen zum G 25 im Internet verfügbar.  
(<http://www.heymanns.com/servlet/PB/show/1224935/bgi784.pdf>)

## Sozialrecht

---

### Sozialgesetzbuch (SGB) VII

#### § 2 Unfallversicherung kraft Gesetz

Kraft Gesetzes sind versichert

1. Beschäftigte

Ferner sind Personen versichert, die wie nach Absatz 1 Nr. 1 Versicherte tätig werden.“

### Sozialgesetzbuch (SGB) IX

#### § 145 Unentgeltliche Beförderung, Anspruch auf Erstattung der Fahrgeldausfälle

Schwerbehinderte Menschen ... werden von Unternehmern, die öffentlichen Personenverkehr betreiben, gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises ... unentgeltlich befördert.

Voraussetzung ist, dass der Ausweis mit einer gültigen Wertmarke versehen ist. Sie wird gegen Entrichtung eines Betrages von 60 Euro für ein Jahr oder 30 Euro für ein halbes Jahr ausgegeben.

Die Wertmarke wird nicht ausgegeben, solange der Ausweis einen gültigen Vermerk über die Inanspruchnahme von Kraftfahrzeugsteuerermäßigung trägt.

#### § 148 Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr

Die Fahrgeldausfälle im Nahverkehr werden nach einem Prozentsatz der von den Unternehmern nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr erstattet.

Ausnahmeregelung für Bürgerbusvereine nach 3.1.2 der Richtlinie zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr vom 20.01.2012:

Auf die Testierung von Fahrgeldeinnahmen von Bürgerbusvereinen durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe wird verzichtet, wenn die im Einzelfall zustehende Erstattung 15.000 € in Jahr nicht übersteigt und die Höhe der geltend gemachten Fahrgeldeinnahmen durch eine geeignete Stelle der jeweiligen Kommune oder durch das die Bürgerbuslinie betreuende Verkehrsunternehmen bestätigt wird.

## Steuerrecht

---

### Abgabenordnung (AO)

#### § 52 Gemeinnützige Zwecke

### Sonstiges

---

#### Rundfunkbeitrag für Bürgerbusse

Geregelt durch Rundfunkgebührenordnung und Rundfunkbeitragsstaatsvertrag

- befreit sind nur Omnibusse, nicht Bürgerbusse als Pkw
- beitragspflichtig ist der Inhaber des Fahrzeugs, also derjenige, auf den das Fahrzeug zugelassen ist (Verkehrsunternehmen)
- für Fahrzeuge 1/3 des Normalbeitrags, also 5,99 € im Monat
- Vereinssitz ist Betriebsstätte, anmeldepflichtig aber beitragsfrei, wenn in beitragspflichtiger Wohnung
- Es wird versucht zu klären, ob Bürgerbusse wie Omnibusse behandelt werden können

## Erlasse

---

- Verwaltungsvorschrift zum ÖPNVG NRW (Förderregelung für Bürgerbusse)  
Az. II B 3-49-40/I vom 23.4.2013

Für Bürgerbusse gilt die VV zu § 14

Organisationspauschale von 5.000 € jährlich

Festbetragsförderung der Bürgerbusfahrzeuge

- 35.000 €
- 50.000 € für rollstuhlgerechte Bürgerbusse
- zusätzlich 5.000 € bei Erstbeschaffung
- zusätzlich 2.000 € bei alternativem Antrieb

Zweckbindungsfrist 7 Jahre oder 5 Jahre nach 300.000 km

Zuwendungsvoraussetzungen:

- Bürgerbusverein
- Defizitübernahme durch die Gemeinde oder das Verkehrsunternehmen
- Betreuung durch ein Verkehrsunternehmen (oder die Gemeinde)
- Betrieb durch ehrenamtliche Fahrer
- Abgestimmtes Betriebskonzept

Empfänger sind Gemeinde oder Verkehrsunternehmen

Anlage 12: Antrag für Busförderung und Organisationspauschale

Anlage 13: Muster Zuwendungsbescheid mit weiteren Zuwendungsbestimmungen

Anlage 14: Muster Verwendungsnachweis für die Busförderung

Anlage 15: Verwendungsnachweis für die Vereinsförderung

- Aussteigen außerhalb von Haltestellen „Halten auf Zuruf“  
Az. II B 5-32-20 vom 03.05.2005

Außerhalb der festgelegten Haltestellen dürfen Fahrgäste nur ein- oder aussteigen, wenn dies vorher mit dem betreuenden Verkehrsunternehmen abgestimmt wurde und keine Gefährdung des Straßenverkehrs zu befürchten ist.

- Erteilung von Fahrerlaubnissen zur Fahrgastbeförderung im Bürgerbusbetrieb (Eignungsuntersuchungen)  
Az. III B 2-21-09/3.2 vom 29.01.2007

Einführung der G 25-Untersuchung als Alternative zur Eignungsuntersuchung nach FeV

Verzicht auf die Leistungsuntersuchung ab 60 Jahre

Ab 65 Jahre jährliche Untersuchung

Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Bürgerbusse

- Personenbeförderung – Verbessertes Kinderschutz mit erweitertem Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG  
Az. VII B 2-21-09/4 vom 28.04.2011

Ein erweitertes Führungszeugnis wird für den Erwerb einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nicht gefordert.